



Benutzungsreglement für die Turnhallen und Aussenanlage vom 11. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Eigentum / Nutzung
- 1.2 Nutzungsreglement
- 1.3 Nutzungszeiten
- 1.4 Nutzung der Turnhallen
- 1.5 Nutzung der Aussenanlage
- 1.6 Vermietung und Prioritäten

2. Benutzung

- 2.1 Gesuche
- 2.2 Dauerbelegungen
- 2.3 Einzelbelegungen
- 2.4 Benutzungsbewilligung / Mietvertrag
- 2.5 Entzug Benutzungsbewilligung / Mietvertrag
- 2.6 Verzicht auf Belegung

3. Tarife / Verrechnung

- 3.1 Benutzungsgebühr
- 3.2 Übermässige Beanspruchung
- 3.3 Rechnungstellung

4. Hallenordnung / Sorgfaltspflicht

- 4.1 Sorgfalt
- 4.2 Eingangsbereich
- 4.3 Essen / Trinken
- 4.4 Schuhe
- 4.5 Haftmittel / Magnesium
- 4.6 Geräte, Material
- 4.7 Verlassen der Räumlichkeiten
- 4.8 Rauchen
- 4.9 Mitführen von Hunden

5. Sicherheit / Haftung / Versicherungen

- 5.1 Sicherheit / Versicherung
- 5.2 Parkierung
- 5.3 Weisung

6.0 Schlussbestimmung

- 6.1 Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Eigentum / Nutzung

Die Turnhallen der Anlage Leepünt stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Dällikon. Die Turnhallen stehen in erster Linie der Primarschule Dällikon für den schulischen Sportunterricht zur Verfügung. Die Turnhallen werden zudem zur Nutzung für Trainings und sportliche Anlässe vermietet. In den Turnhallen auf der Primarschulanlage werden keine privaten Veranstaltungen ohne sportlichen Charakter bewilligt.

1.2 Nutzungsreglement

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Turnhallen und Aussenanlage der Anlage Leepünt in Dällikon ausserhalb des Schulbetriebes.

Eine ausserschulische Nutzung der Turnhallen während den Schulzeiten liegt im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Dällikon. Im täglichen Betrieb liegt die Aufsicht beim zuständigen Anlagewart.

1.3 Nutzungszeiten

Die Turnhallen stehen zu folgenden Zeiten für die ausserschulische Nutzung zur Verfügung:

Montag – Freitag von 17.00 – 21.45 Uhr

Während den Schulferien und an Feiertagen bleiben die Turnhallen jeweils geschlossen.

Die Aussenanlage der Anlage Leepünt darf an Werktagen bis 21 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen nur bis 18 Uhr genutzt werden. Die Mieter haben dafür zu sorgen, dass dieses Verbot eingehalten wird und die Umgebung nicht mit Lärm belästigt wird.

1.4 Nutzung der Turnhallen

Folgende Turnhallen stehen für die Einzel oder Dauerbelegung zur Verfügung:

- Turnhalle Leepünt 4
- Turnhalle Mehrzweckgebäude
- Garderoben

1.5 Nutzung Aussenanlage

Mit der Belegung der Turnhallen können auch die Nebenanlagen (Aussenplatz und Spielwiese) genutzt werden.

1.6 Vermietung und Prioritäten

Die Turnhallen und ihre Nebenanlage können von Vereinen und Organisationen für regelmässige (Dauerbelegungen) oder einmalige (Einzelbelegungen) Benutzungen gemietet werden. Einzelbelegungen können auch an Einzelpersonen oder Personengruppen, die nicht als Verein organisiert sind, vermietet werden.

Vereine und Organisationen mit Sitz oder primärem Einzugsgebiet in der Gemeinde Dällikon haben bei der Belegung Vorrang. Dies gilt nicht für Einzelpersonen oder Personengruppen.

2. Benutzung

2.1 Gesuche

Gesuche zur Benutzung der Turnhallen, sowie Korrespondenz im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhallen sind schriftlich an die Gemeinde Dällikon, Liegenschaftenverwaltung, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon oder mittels Mail an liegenschaften@daellikon.ch zu richten.

2.2 Dauerbelegungen

Für Dauerbelegungen stehen von Montag bis Freitag folgende Zeiten zur Verfügung: Montag bis Freitag von 17.00 bis 21.45 Uhr. Der Samstagvormittag kann ebenfalls für Dauerbelegungen der Vereine genutzt werden.

Für Dauerbelegungen werden die Belegungspläne von der Liegenschaftenverwaltung jeweils für ein Jahr, beginnend nach den Sommerferien, erstellt.

Gesuche für eine neue Dauerbelegung sind jeweils bis spätestens Ende Mai schriftlich einzureichen. Im Juni werden die neuen Belegungspläne erstellt.

2.3 Einzelbelegungen

Einzelbelegungen durch Dritte werden nach erfolgtem Eingang einer Reservationsanfrage geprüft. Gesuche um eine Einzelbelegung sind möglichst frühzeitig schriftlich einzureichen, spätestens aber zwei Wochen vor dem Benutzungsdatum.

Einzelbelegungen sind grundsätzlich nur möglich, wenn sie ein Zeitfenster ohne Dauerbelegung betreffen.

2.4 Benutzungsbewilligung / Mietvertrag

Die Benutzungsbewilligung wird im Rahmen dieses Nutzungsreglements durch die Gemeinde Dällikon erteilt.

2.5 Entzug Benutzungsbewilligung / Mietvertrag

Eine Nutzungsbewilligung kann entzogen werden, wenn

- das Nutzungsreglement oder die Weisungen des Anlagewartes missachtet werden
- gestellte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden
- die Turnhalle oder Nebenanlagen ihrem zweckentfremdet genutzt werden
- die Sorgfaltspflicht wiederholt missachtet wird
- finanzielle Forderungen aus Mietverhältnissen nicht bezahlt werden
- ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt

Über einen Entzug entscheidet die Gemeinde Dällikon. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Benutzungsgebühren oder ein Schadenersatz kann bei einem Entzug der Benutzungsbewilligung nicht geltend gemacht werden.

2.6 Ausfall / Verzicht Dauer oder Einzel - Belegung

Fallen Belegungen gemäss Belegungsplan aus, ist der Anlagewart rechtzeitig zu informieren.

Werden Einzelbelegungen abgesagt oder wird die Bewilligung entzogen, so wird die Hälfte der Benutzungsgebühren verrechnet, sofern die Halle am entsprechenden Tag nicht anderweitig vermietet werden kann.

3. Tarife / Verrechnung

3.1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Mieträumlichkeiten durch Dritte erhebt die Gemeinde Dällikon eine Gebühr. Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat festgelegt.

In den Tarifansätzen gemäss Gebührentarif ist ein Beitrag an die ordentlichen Betriebskosten für die Infrastrukturanlagen wie elektrische Energie, Kalt und Warmwasser, Heizung und Lüftung sowie die Benutzung der WC-Anlagen inbegriffen.

Übergabe, Instruktion und Rückgabe der entsprechenden Mietlokalitäten durch den Anlagewart oder Betriebspersonal der Gemeinde Dällikon sind in den Mietkosten enthalten.

3.2 Übermässige Beanspruchung

Eine über das Mass hinausgehende Beanspruchung des Anlagewartes, insbesondere für ausserordentlichen Reinigungsaufwand, wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.3 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung erfolgt durch die Gemeinde Dällikon gemäss Tarifliste. Die Verrechnung für Dauerbelegungen erfolgt quartalsweise.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bleibt die Bezahlung auch nach Mahnungen und angemessener Nachfrist aus, so entfällt die Bewilligung.

4. Hallenordnung / Sorgfaltspflicht

4.1 Sorgfalt

Die Benutzer sind zum sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und Geräten, sowie dem zur Verfügung gestellten Material verpflichtet.

4.2 Eingangsbereich

Das Blockieren der Türen mit irgendwelchen Gegenständen ist verboten.

Velos, Kickboard oder sonstige Fahrzeuge müssen draussen abgestellt werden. Das Befahren der Turnhallen / Garderoben ist verboten.

4.3 Essen / Trinken

Ess- und Trinkwaren jeglicher Art sind in den Turnhallen und Garderoben nicht erlaubt.

4.4 Schuhe

Die Sporthalle darf ausschliesslich mit Hallenschuhen betreten werden, die sauber sind und keine Farbstreifen hinterlassen.

Nasszellen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Schuhen betreten werden.

4.5 Haftmittel / Magnesium

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten.

Magnesium darf nur mit den dazugehörigen Behältern verwendet werden, ist aber möglichst restriktiv zu gebrauchen. Die Hallenbenutzer können angewiesen werden, besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Bei grober Verschmutzung kann zusätzlicher Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt werden.

4.6 Geräte, Material

Geräte und Material der Schule kann mitbenutzt werden, sofern es nicht ausdrücklich von der Schule vorbehalten und weggeschlossen ist.

Die Turngeräte und das Trainingsmaterial sind nach Gebrauch an die Ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Dem zur Verfügung gestelltem Material ist Sorge zu tragen. Defektes Material ist dem Anlagewart umgehend zu melden.

Für sportartenspezifische Geräte und Material sorgen die Vereine. Eine Lagerung im Materialraum ist möglich. Über die gegenseitige Benutzung treffen die Vereine ihre eigenen Absprachen. Die Vermieterin haftet nicht für die dort gelagerten Geräte und das Material.

4.7 Verlassen der Räumlichkeiten

Die Halle ist rechtzeitig aufzuräumen und zu verlassen, so dass die nachfolgenden Benutzer zu der ihnen zustehenden Zeit mit dem Training beginnen können. Die Benutzer sind verantwortlich, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten die Duschen abgestellt, die Garderoben aufgeräumt, alle Türen und Fenster geschlossen werden und das Licht gelöscht ist.

4.8 Rauchen

Rauchen ist auf dem ganzen Areal verboten.

4.9 Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden ist auf dem ganzen Areal Leepüntli verboten.

5.0 Sicherheit / Haftung / Versicherung

5.1 Sicherheit / Versicherung

Für die Sicherheit in den Turnhallen ist der Mieter verantwortlich. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personen oder Sachschäden, welche von den Benutzern verursacht werden.

Die Versicherung ist Sache der Mieter. Der Vermieter lehnt jede Haftung bei Unfällen, Krankheit, Schadenfällen und Diebstahl ab.

5.2 Parkieren von Fahrzeugen

Die Parkierung ist ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Flächen erlaubt. Stehen auf dem Areal der Schulanlage nicht genügend Parkplätze zur Verfügung, hat der Benutzer selbst für eine Parkiermöglichkeit zu sorgen.

5.3 Weisungen

Den Weisungen des Anlagewartes ist Folge zu leisten. Allfällige spezielle Weisungen werden am Anschlagbrett mitgeteilt und sind ebenfalls verbindlich.

6.0 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Dieses Nutzungsreglement wurde vom Gemeinderat am 11. Februar 2025 beschlossen. Es tritt per 11. Februar 2025 in Kraft.

Gemeindepräsident
Rene Bitterli

Gemeindeschreiber
Ruedi Bräm